

Förderungsgrundsätze

(Genehmigung des Kuratoriums 08.12.2021)

1. Hilfe der Stiftung wird vorrangig gewährt, wenn der Wille zur Selbsthilfe erkennbar ist. Sie wird in der Erwartung vergeben, dass sie zu einer Stabilisierung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Begünstigten beiträgt.
2. Antragsberechtigt sind Personen, die ihren ersten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben.
3. Vorrangig gefördert werden:
 - a) Familien mit mindestens drei Kindern, für die sie einen Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung haben
 - b) alleinstehende Frauen mit Kindern
 - c) alleinstehende Männer mit Kindern
 - d) alleinstehende schwangere Frauen.

Dies schließt nicht aus, dass in besonders gelagerten Fällen zur Abhilfe einer offensichtlichen akuten Notlage ebenfalls Hilfe geleistet werden kann.

4. Stiftungsleistungen kommen insbesondere in Betracht, wenn
 - a) durch den Eintritt eines schwerwiegenden Ereignisses eine überwiegend unverschuldete finanzielle Notlage entstanden ist.
Ein solches Ereignis kann insbesondere sein
 - Eintritt eines Todesfalles
 - schwere oder langdauernde Krankheit
 - Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes
 - Arbeitslosigkeit
 - Scheidung oder Trennung vom Partner bzw. der Partnerin
 - b) Sozialhilfeleistungen und andere gesetzliche sowie eventuell sonst noch mögliche Hilfen ausgeschöpft sind. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen.

- c) die Notlage wahrheitsgemäß dargelegt und durch entsprechende Nachweise belegt wird. Hierbei soll eine begleitende soziale Betreuung durch eine Beratungsstelle eines Freien Wohlfahrtsverbands oder einer Kommune bzw. eines Landkreises erfolgen.
5. Im Rahmen eines Sonderfonds (Zustiftung) werden gefördert:
- a) junge Auszubildende oder Schülerinnen, die ihre Ausbildung auch nach der Geburt des Kindes beenden wollen, die aber nach Ablauf des Erziehungsgeldes eine Tagesmutter aufgrund ihrer geringen Einkünfte nicht finanzieren können. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt die Kosten der Kinderbetreuung nicht übernimmt, und auch die eigene Familie nicht helfen kann.
 - b) Alleinstehende Schwangere und alleinerziehende Frauen, die in unzureichenden Wohnverhältnissen leben und einer finanziellen Hilfe für die Beschaffung einer geeigneten Mietwohnung oder Verbesserung der derzeitigen Wohnung bedürfen.
 - c) Alleinstehende und Familien, die Drillinge oder Vierlinge erwarten.
6. Bei den Hilfen der Stiftung handelt es sich grundsätzlich um einmalige Leistungen.
7. Hilfen zur Schuldenregulierung werden von der Stiftung vorrangig vergeben, wenn dies zur Eingliederung in das Berufsleben oder zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes beiträgt. Schuldenregulierungshilfen sollen im Zusammenhang mit erfolgreichen Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern mit dem Ziel eines nennenswerten Schuldennachlasses stehen.
8. Zur Ablösung folgender Verbindlichkeiten sollen grundsätzlich keine Stiftungsmittel eingesetzt werden:
- a) Geschäftsschulden aus Unternehmerrisiko
 - b) Forderungen des Bundes, der Länder und der Kommunen
 - c) Geldstrafen und -bußen
 - d) rückständige Unterhaltsverpflichtungen
9. Bürgschaften können von der Stiftung nicht übernommen werden.

10. Nach Ausschöpfung möglicher anderer, ggf. auch nicht materieller Hilfen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:
 - a) Gewährung von zinslosen Darlehen
 - b) Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
11. Sofern das gewährte Darlehen regelmäßig zurückgezahlt wird, stellt die Stiftung in Aussicht, den Restbetrag von 1/3 des Darlehensbetrags in einen Zuschuss umzuwandeln.
12. Im Rahmen des **Sonderfonds** „STARTKLAR IN DIE ZUKUNFT“ schwächt die Stiftung „Familie in Not“ die psychosozialen Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche durch Teilhabe an gemeinschaftlichen Aktivitäten ab.

Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse können insbesondere gewährt werden zur Teilnahme an:

- Jugend- und Ferienfreizeiten;
- Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen;
Kurse von VHS oder Familienbildungsstätten;
- Mitgliedsbeiträge für Sport- und Musikvereine;
- Klassenfahrten;
- Kita-Fahrten,

sofern eine Förderung nicht durch einen anderen Träger erfolgen kann (Prinzip der Nachrangigkeit).

- Pandemiebedingte Betreuungskosten bzw. Sachaufwand für pandemiebedingte Beaufsichtigung für Kinder bis 14 Jahre können bezuschusst werden.
 - Antragsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Niedersachsen. Vorrangig werden Familien mit mindestens 2 kindergeldberechtigten Kindern und Alleinerziehende mit mindestens 1 kindergeldberechtigten Kind gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist die Unterschreitung festgelegter Einkommensgrenzen.
13. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.